

**Stellungnahme
zum Haushaltsgesetz 2021**

(Öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 29. Oktober 2020)

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/11100

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW, bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Landeshaushalt 2021 abzugeben. Im Gegensatz zu den letzten Jahren war die Zeitvorgabe mit knapp 3 Wochen (in den Herbstferien) deutlich zu kurz.

1. Entwicklung des Gesamthaushaltes

Das Gesamtvolumen des Landeshaushaltes 2021 liegt ausweislich des vorliegenden Gesetzesentwurfs bei 84,04 Mrd. €. Die Landesregierung erwartet Steuereinnahmen von 62,4 Mrd. €. Die Steuerfinanzierungsquote reduziert sich, maßgeblich beeinflusst durch die Auswirkungen der Corona-Krise, auf 74 %.

Die Einnahmeentwicklung 2021 ist geprägt durch hohe Steuerausfälle aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Für das gesamte Haushaltsjahr 2021/2022 sind die weiteren Folgerungen nicht absehbar. Die Landesregierung baut in ihren Planungen auf die Ergebnisse der außerplanmäßigen Steuerschätzung aus dem September 2020. Allerdings muss bereits im Zeitpunkt der Anhörung am 29.10.2020 die Frage der weiteren Entwicklung der Pandemie anders eingeschätzt werden als noch im September 2020.

Irritierend ist vor dem Hintergrund der Schuldenaufnahme durch das NRW-Rettungsschirmgesetz die Aussage der Landesregierung, man werde keine neuen Schulden für den allgemeinen Haushalt aufnehmen und zugleich die Herausforderungen der Pandemie bewältigen. Richtig ist, dass die Verlagerung der Schuldenaufnahme durch die Regelungen im Gesetz im Rahmen eines Sondervermögens des Landes abgebildet werden. Und damit im regulären Landeshaushalt nicht vorkommt. Tatsächlich wird der Rettungsschirm aber durch eine Neuverschuldung von 25 Mrd. € und damit durch zukünftige Belastungen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in NRW finanziert. Einzelheiten dazu unter Punkt 3.

2. Allgemeine Rücklage als „Verschuldungspuffer?“

Zur weiteren Haushaltsdeckung wird ein Betrag von 526,5 Mio. € der allgemeinen Rücklage (20; 359 00) entnommen. Die Rücklage wies am Ende des Jahres 2019 einen Bestand von 2.036,7 Mio. € auf.

Die Zuführung zu dieser Rücklage erfolgte in den vergangenen Jahren überwiegend aus Mitteln, die als Überschuss in den jeweiligen Jahresabschlüssen ausgewiesen worden waren. Einzelheiten dazu sind u.a. dem Jahresbericht 2020 des Landesrechnungshofes (Seite 45) zu entnehmen. Diese Mittel sind damals nicht zur Schuldentilgung verwandt worden, obwohl entsprechende Möglichkeiten bestanden hätten.

Gemeinsam mit dem LRH (Bericht 2020, Seite 56) vertritt die DSTG die Auffassung, dass die im Haushaltsvollzug nicht benötigten Ausgabeermächtigungen generell zur kurzfristigen Sonder tilgung der Landesschulden genutzt werden sollten. Oder alternativ „verursachergerecht“ als zusätzliche Zuführung im Pensionsfonds eingesetzt werden (so im Haushaltsjahr 2017 mit rund 800 Mio. €). Denn ein Großteil der Überschüsse ergibt sich aus Minderausgaben im Personalbereich, die auf nicht besetzte Stellen zurückzuführen sind.

Im vorliegenden Fall werden im Ergebnis nicht getilgte Schulden der Vergangenheit als zusätzliche „Einnahmen“ zur Haushaltsdeckung 2021 – 23 eingesetzt.

3. Rettungsschirm nachbessern – Transparenz verbessern; Schulden im allgemeinen Haushalt ausweisen

Mit dem NRW-Rettungsschirmgesetz vom 24.03.2020 hat die Landesregierung ein Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der coronabedingten Belastungen begründet. Das Sondervermögen finanziert sich durch eine Neuverschuldung von maximal 25 Mrd. €. Gegenstand der Finanzierung sind einerseits die Corona-bedingten Sondermaßnahmen, andererseits die Deckung der pandemiebedingten Steuerausfälle.

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatte die DSTG den 50-jährigen Abwicklungszeitraum als zu lang erachtet. Zwar sinkt die jährliche Haushaltsbelastung durch die langjährige Streckung der Tilgung. Aber mit einem Zeitraum von 50 Jahren wird die Kausalität zwischen Veranlassung und Rückzahlung aufgelöst. Zur Verdeutlichung: Den Bürgerinnen und Bürgern NRWs wäre aktuell kaum zu vermitteln, warum bis zum Jahr 2022 für Schulden aufzukommen wäre, wenn in Zeiten der Ölkrise 1972 die damalige Landesregierung den gleichen Weg beschritten hätte.

Die von der Landesregierung gewählte Konstruktion führt zu einer Intransparenz der Verschuldungssituation. Darüber hinaus eröffnet sie in den Folgejahren zusätzliche Möglichkeiten der Haushaltsfinanzierung über eine Neuverschuldung, ohne diese im Haushalt selbst ausweisen zu müssen. Dieses Handling kollidiert mit der Schuldenbremse. Aus dem Sondervermögen werden von Anfang an Aufwendungen bestritten, die zum normalen staatlichen Handeln gehören. Das gilt auch, wenn die Veranlassung selbst auf die außergewöhnliche Situation in Folge der Pandemie zurückgeht. Die Förderprogramme sind im Landeshaushalt auszuweisen, die Finanzierung über Schulden sind als Neuverschuldung zu veranschlagen.

Der Rettungsschirm hat nach Angaben der Landesregierung den Vorteil, dass alle mit der Pandemie in Zusammenhang entstehenden Belastungen im Rettungsschirm gebündelt werden. Das mache Zusammenhänge deutlich. Für die in die Zukunft verlagerte Tilgung der Schulden ist dies allerdings unerheblich. Der gleiche Effekt hätte durch eine entsprechende gesonderte Zusammenstellung, die als Anlage zum Haushalt genommen wird, erreicht werden können. Konjunktur- und krisenbedingte Förderprogramme gehören grundsätzlich in den Landeshaushalt. Und nicht in ein Sondervermögen. Im Landeshaushalt unterliegen sie der laufenden parlamentarischen Kontrolle, ohne damit die Handlungsfähigkeit der Landesregierung zu beeinträchtigen.

Besonders problematisch ist aus der Sicht der DSTG der Ersatz der Steuerausfälle durch den Rettungsschirm. Denn es ist nicht trennscharf möglich, pandemiebedingte Steuerausfälle von anders zu begründenden Steuerausfällen zu unterscheiden. Das gilt auch umgekehrt: Wie hoch sind die pandemiebedingten Steuerausfälle noch, wenn andere Einflussfaktoren als die Erholung von der Pandemie insgesamt wieder für höhere Steuereinnahmen sorgen? Diese Bewertung wird umso problematischer, je länger das Sondervermögen läuft.

Der Ersatz fehlender Steuereinnahmen durch den Sonderfonds wird von der DSTG vor diesem Hintergrund lediglich als Umbuchung der für ein sachgerecht notwendiges staatliches Handeln notwendigen Neuverschuldung auf das Sondervermögen bewertet. Angesichts der erheblichen Zukunftsrisiken mit möglichen Auswirkungen auf das Gesamtsteueraufkommen führt die gewählte Gestaltung über das Sondervermögen zu einer nachhaltigen Intransparenz des gesamten Landeshaushaltes.

4. Globale Minderausgaben

Die globalen Minderausgaben wurden im Haushalt 2021 erhöht. Weitere Anhebungen sind in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesen. Im EzPl. 20 sind globalen Minderausgaben in der Position 972 00 mit 814 Mio.€ angesetzt. Das ist eine Erhöhung gegenüber 2020 um 61,1 Mio. €. Zusätzlich findet sich unter 462 20 bei den Personalkosten eine globale Minderausgabe i.H.v 150 Mio. €. Dieser Wert wurde um 50 Mio. € verringert. Nach Aussagen des Finanzministeriums aus 2020 dienen sie zumindest teilweise der Deckung der in den Ministeriumskapiteln aufgebauten Stellen.

Die DSTG bekräftigt ihre Kritik, dass ein Ansatz globaler Minderausgaben in der genannten Höhe falsch ist. Im Rahmen des Kassenabschlusses der jeweiligen Haushaltsjahre ist festzustellen, dass ein Großteil der Globalen Minderausgaben durch nicht verausgabte Personalkosten erbracht werden. Offen bleibt bei den Globalpositionen auch, warum die Landesregierung im EzPl. 20, 371 20 die globalen Mehreinnahmen um 145 Mio. € auf nunmehr 320 Mio. € erhöht.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit haushälterischer Freiräume gilt: Die Ansätze sind undifferenziert und widersprechen dem Grundsatz der Haushaltsklarheit. Das ergibt sich auch aus den nur schwer nachvollziehbaren Veränderungen der Beträge zum Vorjahr. Mit diesen Haushaltsansätzen wird seit mehr als acht Jahren vermieden, Einsparungen titelscharf auszuweisen. Die vorgebliche Freiheit der Haushälter, die mit einer globalen Minderausgabe oder undifferenzierten Mehreinnahmen verbunden ist, schadet insbesondere in personalkostenintensiven Bereichen, da hier globale Einsparungen im Wesentlichen nur über den Personalhaushalt erbracht werden können. Die Landesregierung bleibt aufgefordert, klare Aussagen darüber zu treffen, wo und mit welchem Ergebnis Einsparungen vorzunehmen sind. Und warum die Beträge in jedem Jahr verändert werden.

5. Pensionsfond NRW aufgabengerecht ausstatten

Die Landesregierung beabsichtigt dem Sondervermögen „Pensionsfonds“ in 2021 lediglich den gesetzlich vorgesehenen Mindestbetrag von insgesamt rund 205 Mio. € zuzuführen. Die DSTG hält diesen Betrag für deutlich zu gering. Die Zuführung muss auf mindestens 600 Mio. € erhöht werden.

Mit dem Pensionsfondsgesetz wurden 2016 die bis dahin geltenden Versorgungsrücklage und der Versorgungsfonds zusammengeführt. Beide Sondervermögen dienten der Kapitalbildung, um einen Teil der kommenden Pensionszahlungen an die Beamtinnen und Beamten des Landes NRW daraus zu finanzieren. Durch in den Jahren zwischen 1998 und 2017 vorgenommene Kürzungen der Besoldungserhöhungen um insgesamt 1,6 % haben die Beamtinnen und Beamten des Landes die Einzahlungen in die damalige Versorgungsrücklage, heute Pensionsfond, finanziert. Die Kürzungen gelten bis heute und belaufen sich in 2021 auf ca. 600 Mio. € jährlich. Entsprechend ist dies der Mindestbetrag der Zuführung zum Pensionsfonds.

Den Anspruch, eine 70 % Kapitaldeckung der Versorgungsausgaben zu erreichen, hat das Land inzwischen offensichtlich aufgegeben. Mit dem Kassenabschluss aus dem Jahr 2019 wurde zudem deutlich, dass die Mindestzuführung auch nicht ausreicht, um kapitalmarktübliche Schwankungen in der Kapitalanlage zu decken und das Bestandsvermögen im Pensionsfonds zu sichern.

6. LRH: „Personalhaushalt als Spardose des Landes“

In seinem Jahresbericht 2020 stellt der LRH für 2019 fest, dass die Personalausgaben trotz Korrekturen im Nachtragshaushalt um 652 Mio. € hinter den Ansätzen des Landeshaushaltes zurückblieben. Der LRH wörtlich: „Damit fungierten die Personalausgabenansätze im Haushalt angesichts der Bewerbersituation sozusagen als „Spardose“ des Landes. Ein Grund für die nicht ausgeschöpften Personalausgabemittel sind u.a. Minderausgaben bei den Bezügen für die aktiven Beamtinnen aufgrund unbesetzter Personalstellen.“

Diese Entwicklung setzt sich in 2020 und dem hier zu beurteilenden Haushalt 2021 fort. Die Zahl der unbesetzten Stellen in der Landesverwaltung hat zum 01.07.2020 einen neuen Höhepunkt erreicht. Lt. Vorlage 17/3821 vom 04.09.2020 sind zu diesem Zeitpunkt insgesamt 17.199 Stellen offen (13.837 Beamte, 3362). Unbesetzte Stellen bedeutet unmittelbare Mehrbelastung der verbleibenden Beschäftigten. Im Bereich der Finanzverwaltung (Ez.Pl.12), der einzigen Einnahmeverwaltung des Landes, werden im Jahresmittel rund 1700 Stellen unbesetzt sein

7. Niedrige Personalausgabenquote bietet Chancen zur Attraktivitätssteigerung

Der Personalausgabenindex stieg ausweislich der Ermittlungen des LRHs von 2015 bis 2019 um rd. 115 %. Der Steuereinnahmenindex stieg hingegen um 124,5 %. Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben des Landes ist somit kontinuierlich gesunken.

Die Personalausgabenquote für das Jahr 2021 liegt bei 35,7 %. In 2019 lag die Personalausgabenquote im Vollzug bei 35,4 %. Für das Jahr 2020 war in der Haushaltsvorlage eine Quote von 36,1 % angegeben. Damit bleiben in 2021 die relativierten Personalausgaben auch in Zeiten der Corona-Krise noch hinter den Planungen für 2020 zurück und verharren auf niedrigem Niveau. Ferner ist davon auszugehen, dass angesichts der unbesetzten Stellen in vielen Bereichen erhebliche Nichtverausgabungen der im Budget abgebildeten Personalkosten erfolgen werden.

In den Folgejahren ist ausweislich der mittelfristigen Prognose von einem nur leichten Anstieg der Personalausgabenquote auszugehen. Damit wird deutlich, dass die Personalausgaben zwar den größten Ausgabenblock im Landeshaushalt beanspruchen, gleichzeitig aber weit unterdurchschnittlich ansteigen. Aus der Sicht der DSTG dokumentiert diese Entwicklung die Notwendigkeit, mit strukturellen Verbesserungen die Attraktivität der Beschäftigung im öffentlichen Dienst des Landes NRW deutlich zu erhöhen.

Für eine nachhaltige Personalgewinnung ist es nach Auffassung der DSTG erforderlich, insbesondere die Rahmenbedingungen nach der Ausbildung so zu verbessern, dass der öffentliche Dienst den Berufseinsteigern eine langfristige und wirtschaftlich attraktive Perspektive bietet. Die Anhebung der Eingangsbesoldung, Vereinfachungen bei den Besoldungsnebenleistungen und eine aufgabengerechte Besoldungsstruktur sind dringend erforderlich. Ganz wichtig ist die ausreichende Stellenbesetzung. Denn eine schon bei Antritt der Ausbildung absehbar anhaltende Überforderung im kommenden Berufsleben wirkt abschreckend.

8. Erhöhung des allgemeinen Verstärkungstitels für Personalausgaben erforderlich

Im Landeshaushalt werden ausweislich der Erläuterungen zum Einzelplan 20 die Verstärkungsmittel für Tarif- und Besoldungserhöhungen zentral im Titel 461 11 (543 Mio. €) bereitgestellt. In den Einzelplänen sind keine entsprechenden Mittel vorgesehen.

Die DSTG vertritt die Auffassung, dass diese Verstärkungsmittel nicht ausreichen, um die Personalmehrkosten aufgrund von Einkommensverbesserungen zu finanzieren. Dazu gibt es vier wesentliche Faktoren:

- Zum 01.01.2020 steigen die Einkommen im Tarif und Beamtenbereich um 1,4 %. Das ist im Tarifvertrag in 2019 vereinbart und wurde mit dem Besoldungsgesetz auf den Beamtenbereich übertragen. Die im Titel 461 11 bereitgestellten Mittel werden ausreichen, um die entsprechenden Mehrkosten für das Land zu tragen.
- Der laufende Tarifvertrag im TV-L endet zum 30.09.2021. Anschließend sind Tarifverhandlungen vereinbart, deren Ergebnisse daneben auch Auswirkungen auf die Beamtenbesoldung haben werden.
- Mit Beschlüssen vom 29.07.2020 (2 BvL 6,7,8/17) hat das Verfassungsgericht die Besoldung kinderreicher Beamter in NRW für verfassungswidrig erklärt. Im Beschluss geht das Gericht davon aus, dass NRW die Besoldung für Beamtinnen und Beamte mit mehr als 2 Kinder deutlich erhöhen muss. Die Landesregierung wird im genannten Beschluss verpflichtet, bis zum 31.07.2021 eine verfassungsmäßige Besoldung zu sichern. Darüber hinaus wird aktuell geprüft, welche Folgerungen sich aus der allgemeinen Verfassungswidrigkeit der Besoldung im Bundesland Berlin ergeben. Aus beiden Beschlüssen werden sich Mehrbelastungen für den Landeshaushalt ergeben.

- Die Landesregierung führt aktuell Gespräche mit den Gewerkschaften zur Attraktivierung des öffentlichen Dienstes. Zu den Themen gehört die Arbeitszeit, die Regelungen der Beihilfe und andere Besoldungsnebengebiete. Verbesserungen bzw. Vereinfachungen in diesen Bereichen werden nicht kostenneutral umsetzbar sein.

Die DSTG lehnt es ab, diese absehbaren Mehrkosten aus den bestehenden Personalkostenbudgets zu decken. Die Budgets orientieren sich am aktuellen Stellenbedarf und sind keine Manövrierreserve für Personalkosten. Unbesetzten Stellen führen zu unmittelbaren Mehrbelastungen der Beschäftigten. Entsprechend sind eventuell nicht benötigte Beträge in den Personalkostenbudgets zum Ausgleich dieser Mehrbelastungen einzusetzen.

Darüber hinaus gilt, dass bei Haushaltsaufstellung absehbare Ausgaben entsprechend auszuweisen sind.

9. Bereitstellung absehbar nicht genutzter Personalkosten für strukturelle und leistungsbezogene Einmalmaßnahmen

Die Landesregierung orientiert sich bei der Bemessung der Budgets zutreffend an den Stellenvorgaben des Landeshaushaltes. Die Budgetüberhänge, die absehbar aufgrund der großen Zahl der unbesetzten Stellen zu erwarten sind, werden durch hohe globale Minderausgaben gekürzt. Am Jahresende werden dennoch nicht verausgabte Personalausgaben regelmäßig der freien Rücklage zugeführt, aus der in den Folgejahren eine unspezifizierte zusätzliche Haushaltsdeckung finanziert wird (Punkt 2).

Aus der Sicht der DSTG ergeben sich durch die verausgabten Mittel zusätzliche Spielräume, um strukturelle und leistungsbezogenen Einmalmaßnahmen zu finanzieren. An verschiedenen Stellen erbringen die Beschäftigten der Landesregierung, egal ob im Tarif- oder Beamtenbereich, außergewöhnliche zusätzliche Leistungen. In der Vergangenheit fehlten regelmäßig die Mittel, dieses besondere Engagement finanziell zu würdigen.

Das gilt im besonderen Maße angesichts der Leistungen, die in Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie erbracht wurden. Egal ob in Pflegebereichen, im Rahmen der öffentlichen Sicherheit bei der Polizei, bei der Auszahlung der Coronazuschüsse durch die Bezirksregierungen oder bei der Aufarbeitung von Millionen zusätzlichen Anträgen bei den Finanzämtern: Überall engagierten sich die Kolleginnen und Kollegen weit über die „normalen“ dienstlichen Belange hinaus. Während in Versorgungs- und Wirtschaftsunternehmen diese Besonderheiten inzwischen durchgängig auch finanziell honoriert werden, geht der öffentliche Dienst leer aus.

10. Besonderheiten in der Finanzverwaltung (EzPl. 12)

Bereits im Rahmen der Stellungnahme zu Personalhaushalt 2021 vom 22.10.2020 hatte die DSTG auf notwendige Weiterentwicklungen im Bereich der Landesfinanzverwaltung als einzige Einnahmeverwaltung des Landes hingewiesen. Dabei ergeben sich folgende Schwerpunkte:

- **Nachwuchsgewinnung optimieren – Ausbildung modernisieren**

Die Finanzverwaltung NRW stellt auch in 2021 wieder über 1511 Auszubildende als Beamtenanwärter ein. Die DSTG NRW begrüßt die Einstellungen.

Nur mit einer konsequenten Fortführung der Einstellungsoffensive kann es gelingen, den Personalabbau in den kommenden Jahren zu stoppen. Nach Einschätzung der DSTG wird es bis 2022 zu durchschnittlich 1800 unbesetzten Stellen im Bereich des Einzelplanes 12050 kommen. Im Juli 2020 waren bereit einmal über 2100. Diese Unterbesetzung geht unmittelbar zu Lasten der Qualität des Steuervollzuges. Die DSTG fordert daher 200 weitere Einstellungen.

Besonders bedeutsam ist es, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für eine zukünftige Tätigkeit in der Finanzverwaltung zu gewinnen. Die Zahl der Schulabgänger sinkt. Der Arbeits- und Studienmarkt bietet jungen Menschen eine Vielzahl von Perspektiven und Chancen. Zur Sicherung einer qualitätsorientierten Bewerberauswahl ist es aus der Sicht der DSTG erforderlich, die Ausbildung auf die Interessen eines breiteren Bewerberkreises auszurichten. Einzelheiten dazu schlägt die DSTG im Rahmen der Personalstellungnahme vor.

- **Leistungsgerechte Fortentwicklung des Berufsbildes**

Zur Verbesserung der Bewerbersituation, aber insbesondere auch zur Bindung der aktiven Beschäftigten der Finanzverwaltung, fordert die DSTG eine Verbesserung des Berufsbildes in der Finanzverwaltung. Dazu gehört die Anhebung der jeweiligen Eingangsbesoldung.

Im Wettbewerb um die Besten hat die Finanzverwaltung, trotz eines attraktiven Job-Profiles und guter beruflicher Aussichten, ein deutlich zu geringes Einkommensniveau. Dies ist zu stärken. Nach einer komplexen und herausfordernden Ausbildung/Studium erwartet die Berufseinsteiger in der Finanzverwaltung eine eigenverantwortliche und anspruchsvolle Aufgabe. Gemessen an diesen Herausforderungen ist die Besoldung in der Finanzverwaltung nicht konkurrenzfähig. Und im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen im öffentlichen Dienst gibt es für die gut ausgebildeten Kräfte der Finanzverwaltung einen breit aufgestellten und mehr als aufnahmebereiten Arbeitsmarkt. Besonders interessiert zeigten sich in der Vergangenheit die Kommunen, die selbst zu wenige Nachwuchskräfte eingestellt haben.

Besonders dringlich sind die Verbesserungen im Bereich der Laufbahngruppe 1.2 (vormals mittlerer Dienst). Die DSTG fordert dringend die Anhebung der Eingangsbesoldung nach A 7 (in anderen Ländern teils umgesetzt) und eine Reihe von Verbesserungen in der Laufbahnstruktur und dem erreichbaren Spitzenamt. Entsprechende Vorschläge liegen auf dem Tisch.

- **Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung**

Die DSTG hat eine Reihe von Vorschlägen zur Steigerung der Attraktivität der Beschäftigung im öffentlichen Dienst, speziell auch in der Finanzverwaltung. Details zur Umsetzung dieser Vorschläge werden u.a. im Rahmen der laufenden Gespräche zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften angesprochen. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung ist die vorsorgliche Einstellung entsprechender Mittel zu sichern. Zu weiteren Erläuterungen steht die DSTG gern zur Verfügung.

Folgende Maßnahmen sind besonders wichtig:

- Einstieg in eine Arbeitszeitverkürzung auch für Beamte in NRW
Weg von der 41-Stunden-Woche – kreative Lösungen sind gefragt

- Beihilfe optimieren, Kostendämpfungspauschale streichen
- Reisekostenrecht konsequent vereinfachen
- Azubi-Ticket für Auszubildende und Beamtenanwärter/innen im öffentl. Dienst
- Vereinheitlichung und Erhöhung der Außendienstzulagen

Manfred Lehmann
Vorsitzender